Niederschrift vom 23.08.2024

- öffentliche Sitzung -



23. August 2024 Datum

14:00 Uhr Beginn **15:46** Ende

bonnorange AöR - Lievelingsweg 110 - 53119 Bonn Kantine

zugestellt am: 09.09.2024 Drucksachennummer AöR-24056

<u>Übersicht</u>

ТОР	Inhalt		Entscheidung	
	1)	Begrüßung Frau Engelmann, die Nachfolge Engelmann nimmt zukünftig für die Koordini des Verwaltungsrates teil.		
	2)	Stellungnahme zum Arbeitsauftrag Sperrmü Prof. Löbach) ist nach Fertigstellung an den den.	` •	
		Nachfrage beim Gremium, ob es Rückfrage Es gab keine Rückfragen aus dem Gremiun	~ ~	
	3)	Der TOP 2.5.5 wird im öffentlichen Teil beha	andelt, unter TOP 1.4.1	
1.1	Anerkennung der Tagesordnung – öffentlich		anerkannt und genehmigt ein- stimmig	
	Fests	tellung der ordnungsgemäßen Einladung.		
1.2		hmigung der Niederschriften über die diche Sitzung des Verwaltungsrats am 2024.	genehmigt, mit zwei Enthaltun- gen wg. Nichtteilnahme	
1.3	Dring	lichkeitsentscheidungen	keine	
1.4	Besch	nlussvorlagen		
1.4.1	Wirtso	chaftsplan 2025	Zustimmung, mit einer Gegenstimme	3
1.4.2	Änder range	ung der Unternehmenssatzung der bonno- AöR	Zustimmung mit Zusatz, mit einer Gegenstimme	8
1.5	Mittei	lungen		
1.5.1	2. Qua	artalsbericht/-abschluss 2024	Kenntnisnahme	10
1.5.2	Einwe	gkunststofffonds – Bericht zum Sachstand	Kenntnisnahme	10
1.5.3	Bilanz	der Abfallwirtschaft 2023	Kenntnisnahme	10
1.5.4	Auswe	ertung der Bürgerkontakte 2023	Kenntnisnahme	10

1.5.5 Bericht zu den Aktivitäten der Öffentlichkeitsar- Kenntnisnahmebeit und Umweltbildung der bonnorange 2023

1.6 Aktuelle Informationen keine

1.7 Sonstiges entfällt

1.8 Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Kenntnisnahme Sitzung

Niederschrift

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 23. August 2024 wird einstimmig anerkannt.

Die ordnungsgemäße Einladung wird festgestellt.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrats am 28.06.2024

genehmigt, mit zwei Enthaltungen

Herr Hümmrich und Herr Schmitt enthalten sich, da sie an der Sitzung am 28.06.2024 nicht teilgenommen haben.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

keine

1.4 Beschlussvorlagen

1.4.1 Wirtschaftsplan 2025

AöR-24042

Es wurden Tischvorlagen ausgelegt:

Korrektur Übersicht II- Erfolgsplan Sparten (Anlage 1, TOP 1.4.1) Korrektur Übersicht III2 – mittelfristiger Erfolgsplan (Anlage 1, TOP 1.4.1) COCKPIT: Finanzplan Masteransicht, Stand 23.08.2024 (Anlage 3.1, TOP 1.4.1) Ergänzung Projekt SOS (Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit) (Anlage 2.1, TOP 2.5.5)

Der Wirtschaftsplan wird von Herrn Sadewasser und Frau Simonis erläutert, anhand einer *PowerPoint-Präsentation Wirtschaftsplan 2025* (Anlage 4, TOP 1.4.1)

Niederschrift der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 23. August 2024 - öffentlich

Herr Hümmrich stellte Fragen zu den Fördermitteln und zur Beschaffung der e-Fahrzeuge, Miete oder Kauf?

Herr Peter teilt mit, dass 2023 ein Fördermittelantrag gestellt wurde, der Bewilligungszeitraum beginnt 01.01.2025 und endet zum 30.09.2025. Die Beschaffung umfasst 13 PKW und die dazugehörende Ladeinfrastruktur.

Für alle bestellten Fahrzeuge werden die vollen Fördermittel ausgeschöpft.

Die e-Fahrzeuge werden gemietet. Ein Kauf lohnt sich aktuell nicht, die Fahrzeuge sind zu teuer.

Weitere Fahrzeugbeschaffung in 2025:

- 6 Abfallsammelfahrzeuge
- 3 Sperrmüllfahrzeuge
- 4 Kleinkehrmaschinen
- 1 Geräteträger
- 2 Lastenfahrräder

Zum Neubau wurde die Frage nach der Belastung der Gebührenzahler gestellt (Hr. Hümmrich).

Über den kalkulatorischen Zins wird der Gebührenzahler belastet. Aktuell liegt der kalkulatorische Zins bei 3,03 % (in 2025 bei 2,9 %), festgelegt durch das Steuer-und Kassenamt.

Herr Schmitt verweist auf die günstigeren kalkulatorischen Zinsen bei der Stadt Köln und fragt nach der rechtlichen Grundlage zur Berechnung. (Frage zu Protokoll)

Herr Sadewasser verweist auf die Gebührenhoheit der Stadt Bonn.

Herr Hümmrich vertritt die Meinung, dass diese Fragen im Finanzausschuss der Stadt Bonn zu behandeln seien. Dem schließt sich das Gremium an.

Zum TOP 2.5.5, der in die öffentliche Sitzung aufgenommen wird, berichtet Herr Münz anhand einer PowerPoint-Präsentation (Anlage 2.1) zum Projekt SOS (Sicherheit-Ordnung-Sauberkeit).

Herr Gold fragt nach einem Mitarbeiter, der für das Ordnungsamt tätig werden soll, finanziert über Abfallgebühren.

Hierzu hat Herr Sadewasser am 02.09.2024 einen Gesprächstermin bei der Stadt und klärt die Fragen hierzu mit der Leitung des Ordnungsamtes.

Als letzten Gesprächspunkt wird nach dem Stellenplan 2025 gefragt (Herr Gold).

Es werden drei Müllwerker, eine Geschäftsbereichsleitung Stadtreinigung und ein Mitarbeiter für die Gebührenberechnung (Abladegenehmigungen) eingestellt; der Geschäftsbereich 3 erhält

Niederschrift der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 23. August 2024 - öffentlich

eine neue Geschäftsbereichsleitung *Personal und Arbeitsrecht* mit Höhergruppierung. Herr Sadewasser betont, dass die Stellenbewertungen durch einen externen Dienstleister erstellt werden.

Ansonsten verweist Herr Sadewasser auf den *TOP 2.6.1 Organisation* im nichtöffentlichen Teil, wo weitere Details zu Stellenbesetzungen erläutert werden.

Ergänzende Informationen zum WP 2025 (Anlage 2, TOP 2.5.5) wird der Niederschrift beigefügt.

Textbeitrag der Geschäftsführung, im Vorfeld der Sitzung eingereicht

"Stellungnahme der bonnorange AöR zur Beteiligungsverwaltung:

zu a) Erfolgsplan 2025 und Mittelfristplanung 2026 – 2029

Die bonnorange AöR plant keinen strategischen Leistungsabbau im "Brot und Butter" Basisgeschäft. Daher werden für die nächsten Jahre moderate Kostensteigerungen für diesen Bereich angenommen.

Das Management prüft im Rahmen der jährlichen Wirtschaftspläne - nach Effektivitäts- und Effizienzkriterien - regelmäßig die Wirtschaftlichkeit der angebotenen Leistungen und korrelierenden Aufwendungen. Wenn eine Leistung wenig angenommen wird und mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden ist, sehen wir als bonnorange im Interesse der Gebührenzahler Handlungsbedarf. Ein Beispiel hierfür ist die mobile Grüncontainerabfuhr.

Für das Jahr 2025 hat die Geschäftsleitung strategisches Einsparpotential beim Materialaufwand (-896 TEUR in "Brot & Butter") identifiziert und in strategisch notwendige Maßnahmen im "Strategischen Plan" gebührenneutral umgeleitet.

Die Gebührensimulation 2025-2034 zeigt sowohl für die Abfall- als auch für die Straßenreinigungsgebühren die jährliche prozentuale Veränderung. Diese Veränderung schwankt zwischen -1,2% (Abfallgebühr 2027) und +6,7% (Abfallgebühr 2030)). In fünf künftigen Wirtschaftsplänen liegt die durchschnittliche Gebührensteigerung deutlich unterhalb der Werte der letzten Jahre (</= 1,6%).

Zur Ausdünnung der mobilen Grüncontainerabfuhr:

Im Rahmen des vom Verwaltungsrat am 28.10.2016 beschlossenen Grünschnittkonzeptes (Aör-16045) sollen u.a. sukzessive stationäre Grünschnittsammelstellen auf Friedhöfen zu qualifizierten Grünannahmestellen (GAS) ausgebaut werden. Dies ist bereits in Ückesdorf, Mehlem und Beuel erfolgt. Der Umbau auf dem Südfriedhof ist im nächsten Jahr geplant.

Das weiterhin vorhandene Angebot der mobilen Grünschnittcontainer (März bis November) musste im letzten Jahr aufgrund akuten Fahrermangels reduziert werden. Auch in diesem Jahr ist dies seit August wieder durchgehend der Fall.

Da die Anzahl der Anlieferungen und die angenommenen Mengen bei einigen Standorten der mobilen Sammlung seit Errichtung der GAS erheblich zurückgegangen ist, wurde eine strategische Anpassung des Angebots auf die aktuellen Bedürfnisse der Bürger*innen aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich (siehe Argumentation in Abs. 2).

Die Beistandsleistung Winterdienst auf städtischen Flächen wurde im letzten Jahr zum 31.12.2023 gekündigt.

Da die bonnorange AöR mit den vorhandenen Kapazitäten den hoheitlichen Winterdienst sicherstellen und hier insbesondere die Ausweitung des Radwegenetzes und der Fahrradstraßen in ihre künftigen Planungen einbeziehen wird, ist es auch nicht möglich, der Stadt diese zusätzlichen Leistungen wieder anzubieten. Eine Einschätzung zu den finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushaltsplan kann seriös nicht abgegeben werden. Der aktuelle Winterdienst stellt aufgrund der geografischen Gegebenheiten in Bonn (niedriges Schneefall- und Eisrisiko) eher einen "Basisplan" dar. Für zusätzliche Leistungen müsste die bonnorange signifikant mehr Personal und insbesondere Winterdienstfahrzeuge und – gerät vorhalten. Diese Vorhaltekosten müssten den Ämtern voll in Rechnung gestellt werden.

zu b) Stellenplan

- 1. Der Vorstand wird im nicht öffentlichen Teil unter 2.6.1 zu Veränderungen im Führungsbereich
- a. Auskunft zur Weiterentwicklung der bonnorange Aufbauorganisation sowie
- b. zur Zeitschiene sowie des geplanten Vorgehens bei
- der Wiederbesetzung der Position Geschäftsbereichsleitung Stadtreinigung,
- der Nachbesetzung der Position Geschäftsbereichsleitung Abfallwirtschaft sowie
- bei der Position Geschäftsbereichsleitung Verwaltung geben.

2. Neueinstellungen:

- 2.1 Die Wiederbesetzung der Position Geschäftsbereichs-leitung Stadtreinigung beruht auf der Trennung des Geschäftsbereichs Abfallwirtschaft und Stadtreinigung in wieder getrennte Geschäftsbereiche. Dies erscheint erforderlich, um beiden Geschäftsbereichen die erforderliche Führung und Priorität zu widmen.
- 2.2 Planung von zusätzlichen 3 neuen Müllwerkerstellen im operativen Bereich der Abfallwirtschaft: Bisher können die Mitarbeitenden bis zu 40 Überstunden an

sammeln und abfeiern. Ab 2025 wird dieses Angebot in Abstimmung mit dem Personalrat auf 60 Stunden erhöht. Um den durch das Abfeiern der Überstunden entstehenden Bedarf aufzufangen, müssen 3 neue Stellen eingerichtet werden. Die Refinanzierung der Stellen ist durch die dann nicht notwendigen Überstunden-vergütungen teilweise gegenfinanziert.

- 2.3 Die Position Sonderleistungen, Gebühren und Anlagengenehmigung ist betrieblich notwendig.
- 3. Höher- bzw. Umgruppierungen:

Es gibt zwei wesentliche Auslöser für eine Höhergruppierung im Rahmen des TVöD:

3.1. Änderung des Stelleninhalts:

Wenn sich der Stelleninhalt (Aufgaben und Anforderungen) einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit Wissen und Einverständnis der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten ändert, kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über den Dienstweg einen Antrag auf Überprüfung der Stellenbewertung stellen. Die Stellenbewertung erfolgt grundsätzlich durch einen unabhängigen externen Dienstleister. Sollte sich infolge der geänderten Stelleninhalte eine abweichende Bewertung ergeben, führt die Anwendung des Grundsatzes der Tarifautomatik gem. § 12 TVöD zu einer entsprechenden Höhergruppierung.

3.2. Neubesetzung von Stellen:

Bei der Neubesetzung einer Stelle werden die bisherigen Stellenbeschreibungen an die aktuellen betrieblichen Erfordernisse angepasst. Dies kann zu einer Neubewertung der Stelle führen, was ebenfalls eine Höhergruppierung zur Folge haben kann. Der Grundsatz der Tarifautomatik gilt auch in diesem Fall.

Die Bewertung der Position Sachgebietsleitung Personal und Arbeitsrecht unter Einschluss einer Qualifikation als Volljuristin (1. und 2. Staatsexamen) mit einschlägiger Berufserfahrung und Vertretung der bonnorange vor Gericht und in rechtlichen Belangen rechtfertigt eine Einstufung in die E 14 TVöD. Die Stelleninhaberin weist diese Qualifikationsmerkmale aus.

c) Investitionsplan

Über die Realisierung des "Goldstandards" für den Neubau bestand im Verwaltungsrat und Vorstand breites Einvernehmen. Es ist auch zu erwarten, dass diese Anforderungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung den dann geltenden Standard widerspiegeln. Daher plant die bonnorange entsprechend.

Wichtiger erscheint uns für die Planung die allgemeine Baukostensteigerung. Die Planungskosten für den Neubau haben sich seit der ersten Kostenschätzung 2019 durch den gestiegenen Baukostenindex (2024 ~51% im Vgl. zur Kostenschätzung 2019) signifikant erhöht.

Beschluss

Der anliegende Wirtschaftsplan 2025, bestehend aus Erfolgsplan, Mittelfristplanung, Investitionsplan, Cockpit, Vermögensplan und Stellenplan, wird beschlossen.

Zustimmung, mit einer Gegenstimme (Hr. Schmitt)

1.4.2 Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR

AöR-24043

Textbeitrag der Geschäftsführung, im Vorfeld der Sitzung eingereicht

"Stellungnahme der bonnorange AöR zur Beteiligungsverwaltung:

zu a) Wegfall der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts Der Lagebericht wird weiterhin Bestandteil des Jahresabschlusses sein.

Zusätzlich wird die bonnorange AöR jährlich über ihre Maßnahmen berichten, die auf den Klimaplan der Stadt Bonn einzahlen und den aktuellen Umsetzungsstand der Nachhaltigkeitsmaßnahmen der bonnorange AöR wiederspiegeln.

- zu b) Anpassung der Geheimhaltungsvereinbarung Die Anpassung der Geheimhaltungsvereinbarung ergibt sich aus einem Kurzgutachten der nichtöffentlichen Sitzung, dem sich angeschlossen werden kann.
- zu c) Aufnahme der Absichtserklärung zur Klimaneutralität

Die Bundesstadt Bonn hat das Ziel, bis spätestens 2035 klimaneutral zu werden. Diesem Ziel folgt die bonnorange AöR mit ihrer Unternehmensvision "Bonns Zukunft fortschrittlich und nachhaltig gestalten".

In der Satzung sollen keine einzelnen Maßnahmen aufgenommen werden, sondern die Absicht erklärt werden, Vorgaben aus dem Klimaplan 2035 der Bundesstadt Bonn umzusetzen, soweit dies durch eine eigene Finanzierung gesichert ist.

Der Rahmen für freiwillige Mehrausgaben ist gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) begrenzt. Jede einzelne Maßnahme muss im Rahmen der Kalkulation der Umlage nach § 11 Abs. 2 der Unternehmenssatzung als betriebsbedingte Kosten der Abfallentsorgung bzw. der Straßenreinigung im Sinne des § 6 KAG NRW ansatzfähig sein. Daher kann die bonnorange AöR die Umstrukturierungsmaßnahmen nur im gesetzlichen Rahmen umsetzen. Da die notwendigen Mehrausgaben im gesetzlichen Rahmen erfolgen, sind die Gebührenbescheide nicht angreifbar und daher Klageverfahren nicht zu erwarten.

Die Satzungsänderung hat keinen Einfluss auf die Zusammenarbeit mit der Bundesstadt Bonn, da die großen Maßnahmen, wie z. B. Neubau des Verwaltungsgebäudes, Planung einer PV-Anlage, IT-Transformation bereits in enger Kooperation mit der Bundesstadt Bonn angelaufen sind.

Niederschrift der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 23. August 2024 - öffentlich

Alternativ steht auch folgender Satzungstext zur Wahl:

"Bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben ist die Anstalt bestrebt, die Vorgaben aus den nationalen Klimazielen umzusetzen, soweit dies durch eine eigene Finanzierung gesichert ist."

Bei der Unternehmessatzung handelt es sich um eine Satzung im Verantwortungsbereich der Bundesstadt Bonn.

Der Rat kann diese auf Empfehlung des Verwaltungsrats beschließen. Die Oberbürgermeisterin hat anschließend die Unternehmenssatzung zu veröffentlichen. An dieser Stelle wurde auf die Prüfung verzichtet, ob eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht bestehen könnte. Diese Prüfung ist nach dem Gremienlauf durch das Rechtsamt vorzunehmen. Beide Pflichten obliegen der Bundesstadt Bonn entsprechend den gesetzlichen Regelungen."

Nach einer Aussprache zur Satzungsänderung einigt sich das Gremium auf einen Zusatz zum Beschluss, der aber nicht in die Unternehmenssatzung aufgenommen wird.

Beschluss

Dem Rat der Stadt Bonn wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

Die 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Zusatz

Der Vorstand wird beauftragt, einmal im Jahr einen Lagebericht zu erstellen, in dem Themen des Nachhaltigkeitsberichts abgebildet werden. Dem Wirtschaftsprüfer soll dieser Lagebericht zur Prüfung vorgelegt werden.

Dieser Zusatz soll nicht in die Unternehmenssatzung aufgenommen werden. Im Zuge dieses Nachhaltigkeitsberichts soll zur Klimaneutralität berichtet werden.

(Protokollierung der Schriftführung)

Der Vorstand der bonnorange AöR wird beauftragt, einmal im Jahr einen Lagebericht zu erstellen, der dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen des Jahresabschlusses zur Prüfung vorgelegt wird.

Ferner wird der Vorstand im Rahmen des Jahresabschlusses auf freiwilliger Basis und auf Grundlage des Wirtschaftsplans zu Nachhaltigkeitsmaßnahmen sowie zur Klimaneutralität berichten.

(Konkretisierung des Zusatzes zum Beschluss durch den Vorstand, da sich der Prüfungsauftrag des Wirtschaftsprüfers nur auf den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr bezieht.)

Zustimmung mit Erläuterung, mit einer Gegenstimme (Hr. Schmitt) angenommen

1.5. Mitteilungen

1.5.1 2. Quartalsbericht/-abschluss 2024

AöR-24044

Kenntnisnahme

1.5.2 Einwegkunststofffonds – Bericht zum Sachstand

AöR-24045

Kenntnisnahme

1.5.3 Bilanz der Abfallwirtschaft 2023

AöR-24046

Kenntnisnahme

1.5.4 Auswertung der Bürgerkontakte 2023

AöR-24047

Herr Gold berichtet über Unmut wegen des Wegfalls der Druckversion des Abfallplaners, der bisher an alle Bonner Haushalte verteilt wurde. Herr Münz erläutert die Gründe.

Der Druck für alle Haushalte wird ab 2025 eingestellt, bei Anforderung wird aber eine Druckversion verschickt, für Leute ohne digitalen Zugriff auf die Online-Version. Dem Kundendienst liegen diesbezüglich schon Anmeldungen vor. Es besteht auch die Möglichkeit der telefonischen Abfrage der Termine beim Kundendienst und die Termine sind auch auf der Homepage der bonnorange AöR veröffentlicht.

Herr Schmitt fragt nach den Einsparungskosten durch den Druckverzicht. Herr Münz erläutert die Ersparnis.

Die Kosten für Herstellung und Verteilung des Abfallplaners 2024 betrugen rund 75.000,-- €

Kenntnisnahme

1.5.5 Bericht zu den Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung der bonnorange 2023

AöR-24048

Kenntnisnahme

1.6 Aktuelle Informationen

keine

1.7 Sonstiges

Niederschrift der Verwaltungsratssitzung der bonnorange AöR am 23. August 2024 - öffentlich

entfällt

Die Sitzung endet um 15:46

Uhr. Bonn, den 09.09.2024

gez. Wiesner Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Adenau Schriftführerin bonnorange AöR

<u>ANWESENHEITSLISTE</u>

AöR-24057- Anlage 1 - zur Niederschrift

Sitzuna

Verwaltungsrat

Sitzungstag

23.08.2024

Sitzungsort

bonnorange AöR Lievelingsweg 110 53119 Bonn

Kantine

Beginn

Ende

14:00 ^{Uhr} 16:50 ^{Uhr}

Anwesende

Vorsitzender: Bg. Helmut Wiesner

Mitglieder:

Bündnis 90/DIE GRÜNEN AM Katharina Schweer

AM Cornelia Jamm

CDU AM Christian Gold

Stv. Julia Polley

SPD Stv. Alois Saß

BBB Stv. Marcel Schmitt

DIE LINKE Stv. Julia Schenkel, keine Teilnahme

FDP Stv. Werner Hümmrich

Personalrat der Bundesstadt Bonn Herr Christoph Busch

von der bonnorange AöR: Herr Sven Sadewasser

(Vorstand)

Herr Richard Münz

(stell. Vorstand und Leitung Geschäftsbereich 1

und 2)

Herr Joachim Peter

(Leitung Geschäftsbereich 4)

Frau Simonis

(Sachgebiet Finanzen und Controlling)

Herr Alfred Blumenkamp (Personalratsvorsitzender)

Frau Janneke Krockauer (stellv. Pressesprecherin)

Frau Brigitte Jacobs-Hombeuel (stellv. Gleichstellungsbeauftragte)

Beteiligungsverwaltung der Bundesstadt Bonn:

Herr Niklas Zimmermann

Koordinierungsstelle

der Bundesstadt Bonn: Frau Marina Engelmann

Auskunftspersonen:

Schriftführung: Klaudia Adenau

(Gremienbetreuung bonnorange AöR)



Wirtschaftsplan 2025

der bonnorange AöR

Anlage 1 zur Beschlussvorlage







Unternehmenssitz:

Lievelingsweg 110 in 53119 Bonn

- aktualisiert 23.08.2024 -



Inhaltsverzeichnis

- I. Vorwort
- II. Erfolgsplan 2025
- III. Mittelfristplanung 2026 2029
- IV. Investitionsplan 2025 2029
- V. Vermögensplan 2025 2029
- VI. "Cockpit" mit Umlage
- VII. Stellenplan 2025



. Vorwort

Die Umsetzung des Ratsbeschlusses zum Klimaplan der Bundesstadt Bonn 2035 wird bei der bonnorange AöR weitreichende Investitionen und Veränderungen im Bereich eines CO₂ neutralen Fuhrparks, nachhaltiger Gebäude und Beschaffung, eigenständiger Energiegewinnung sowie zukunftsorientierter, digitaler Arbeitsformate (New Work) nach sich ziehen.

Die bonnorange AöR hat aktiv damit begonnen, diese Zielstellungen klar zu definieren und in machbare und bezahlbare Konzepte zu übersetzen, die im Folgenden näher darstellt werden und dem Verwaltungsrat zuvor in Workshops im November 2023 und Juni 2024 vorgestellt wurden.

Die erweiterte Mittelfristplanung (bislang 5 Jahre) wurde auf einen 11-Jahreszeitraum bis 2035 erweitert, um transparent die zeitliche Projektierung der einzelnen Maßnahmen sowie die damit einhergehenden finanziellen Verpflichtungen und Auswirkungen auf die Umlagen auszuweisen.

Zu diesem Zweck werden die künftigen Wirtschaftspläne detaillierte Planungen, unterteilt in das "Brot & Butter" Basisgeschäft sowie in genehmigte strategische Langfristprojekte im "Strategischen Plan" ausweisen.

Hierüber wird die bonnorange AöR entlang einer Balanced Scorecard in den Verwaltungsratssitzungen fortlaufend berichten.

Zu diesen Zielstellungen gehören ab 2025 steigende Investitionen in einen CO₂ neutralen Fuhrpark, um die EU Immissionsvorgaben nach der "Clean Vehicle Directive" zu erfüllen sowie eine Reduzierung von Emissionen und Feinstaub bei den Dieselfahrzeugen nach dem Klimaplan Bonn bis 2035 einzuleiten.

Ab 2025 wird die bonnorange AöR ebenfalls betriebsnotwendige <u>Neu- oder Ersatzbauvorhaben</u> am Lievelingsweg (eine Sanierung ist nicht wirtschaftlich) starten sowie am Dickobskreuz planen, die allesamt nachhaltigen klimaschonenden Vorgaben folgen.



Begleitet werden beide Großprojekte durch eine Kosten-Nutzen-ausbalancierte Transformation der <u>Unternehmens-IT-Landschaft</u> hin zu einem systemhausgestützten Betrieb sowie standardisierten SaaS-Anwenderlösungen, die höchsten Compliance Anforderungen gerecht werden (u. a NIS-2).

Im Geschäftsbereich <u>Stadtreinigung</u> hat die bonnorange AöR in 2024 damit begonnen, eine neue Revierleiterstruktur ins Leben zu rufen, die moderne Einsatzplanung, Mitarbeiterführung und -entwicklung ermöglicht und so die Erfüllung von Zielvorgaben für ein sauberes Bonn absichert.

Der Geschäftsbereich <u>Abfallwirtschaft</u> wird ab 2025 sehr fokussiert den strategischen Transformationsprozess entlang der Vorgaben des bestehenden Abfallwirtschaftskonzeptes durch abgestimmte, fördernde Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung, zum Recycling bis hin zu Formen moderner Verwertung aktiv vorantreiben, um so in Kooperation mit der MVA und dem REK Vorbildfunktion über Bonn hinaus zu erlangen.

Die Gebührenentwicklung der nächsten Jahre wird bezogen auf das "Brot & Butter"-Basisgeschäft primär von Tarifentwicklungen sowie inflationsgesteuerten Kosten im allgemeinen betrieblichen Aufwand bestimmt.

Darüber hinausgehende konsumtive sowie investive Aufwendungen werden über die strategischen Projekte abgebildet und genehmigt.

Die bonnorange AöR hat sich das Ziel gesetzt, die Umlagen nur moderat zu erhöhen und durch wachsende Erlöse bei den Beistandsleistungen und im BgA-Geschäft abzufedern.

Für das Jahr 2025 wurden folgende gebührenrelevanten Aufwandssummen ermittelt:

Gebührenrelevant	Abfallwirtschaft	Stadtreinigung	Winterdienst	städt. Flächen
abzusetzende Einnahmen	-777 TEUR	-81 TEUR	-4 TEUR	-3 TEUR
Materialaufwand	1.783 TEUR	874 TEUR	94 TEUR	49 TEUR
Personalaufwand	15.530 TEUR	6.691 TEUR	292 TEUR	266 TEUR
Sonst. betriebl. Aufwand	5.647 TEUR	1.275 TEUR	238 TEUR	59 TEUR
interne Verrechung (VILV)	7.563 TEUR	880 TEUR	203 TEUR	48 TEUR
kalk. Aufwand	2.783 TEUR	1.039 TEUR	49 TEUR	63 TEUR
Aufwandsumme	32.530 TEUR	10.679 TEUR	872 TEUR	482 TEUR



II. Erfolgsplan 2025

Die nachstehenden Ausführungen fassen die wesentlichen Betragsveränderungen im direkten Planvergleich der Jahre 2024 und 2025 der bonnorange AöR zusammen.

Die dezidiert ausgewiesenen Kennzahlen der strategischen Langfristprojekte im "Strategischen Plan" wurden in einem Workshop zur Verwaltungsratssitzung am 28.06.2024 präsentiert und haben sich bis auf eine Anpassung beim Projekt "Nachhaltiger Fuhrpark" (B 4) aufgrund neuerer Erkenntnisse zu den Lieferfristen bei Fahrzeugen nicht geändert.

Dieser Wirtschaftsplan wurde mit 3,03% kalkulatorischem Zinssatz berechnet. Die Information seitens der Bundesstadt Bonn, dass der kalkulatorische Zinssatz für 2025 auf 2,9 % abgesenkt wird, wurde erst am 22.07.2024 bekannt gegeben und konnte im Wirtschaftsplan zeitlich nicht mehr berücksichtigt werden. Für die bonnorange AöR bedeutet dies einen geringeren KAG-Ertrag in Höhe von insgesamt 37 TEUR und hat insoweit keinen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis. Der Plan wird vor Inkrafttreten 2025 entsprechend angepasst.

II.1. Vergleich Plan 2024 mit Plan 2025

Die bonnorange AöR plant im Jahr 2025, Erlöse von 54.215 TEUR zu erzielen. Nach Abzug der Aufwendungen von -53.323 TEUR, einem Nettofinanzaufwand von -101 TEUR sowie -207 TEUR Steuern errechnet sich daraus ein Jahresüberschuss von 584 TEUR. Entsprechend der Vereinbarung zur Eigenkapitalverzinsung vom 15.01.2013 erhält die Stadt Bonn hierauf eine Gewinnausschüttung in Höhe von 4% des Stammkapitals (-280 TEUR). Das geplante Jahresergebnis liegt danach bei 304 TEUR.

Das geplante Jahresergebnis von 584 TEUR liegt um -1.264 TEUR niedriger als 2024 (1.848 TEUR).

Treiber hierfür sind die kalkulatorischen Berechnungen der gebührenrelevanten Aufwendungen nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG). Nach dem KAG werden auf Investitionen im Gegensatz zu konsumtiven Aufwendungen



kalkulatorische Zinsen berechnet. Da in 2025 weniger Fahrzeuge gekauft (investiv), sondern angemietet werden (konsumtiv), sinkt der Erlös nach KAG.

Die Erlöse aus Beistandsleistungen - verglichen zum Plan 2023 – wurden aufgrund gemeldeter IST-Zahlen im FCST 2023 nach unten angepasst.

II.1.a Umsatzerlöse aus Umlagen

Die Umsatzerlöse aus Umlagen der bonnorange AöR steigen im Planvergleich um +1.302 TEUR auf 44.563 TEUR.

Die Umlage für die satzungsgemäße Abfallentsorgung erhöht sich um +1.172 TEUR auf 32.530 TEUR.

Die Umlage der satzungsgemäßen Stadtreinigung inklusive Winterdienst steigt um +130 TEUR auf 12.033 TEUR.

Beim Winterdienst wurden höhere Personalkosten angesetzt, um den Anforderungen nach z. B. mehr Reinigung des Radwegenetzes gerecht zu werden. Mehr gemietete Fahrzeuge, die nach KAG weniger stark ins Gewicht fallen als gekaufte, haben die Kostenerhöhung gedämpft (s.o.).

II.1.b Umsatzerlöse Beistandsleistungen

Die Erlöse aus Beistandsleistungen steigen 2025 leicht auf 6.145 TEUR (+51 TEUR) im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerung.

II.1.c Sonstige Umsatzerlöse

Die sonstigen Umsatzerlöse gehen gegenüber dem Plan 2024 um -179 TEUR auf 3.479 TEUR zurück. Ursachen hierfür liegen in der aktuellen Volatilität der Märkte und damit einhergehender geringerer Erlöse u.a. bei PPK (Papier, Pappe, Karton).

Mit Stand Juli 2024 besteht für die Jahre 2024 ff. mit den Dualen Systembetreibern ein vertragsloser Zustand.

Die bonnorange AöR hat diesbezüglich Vorkehrungen getroffen und dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme Preisvorschläge (Angebot zur Vertragsfortführung) unterbreitet. Auf dieser Basis werden in 2024 buchhalterisch die Leistungen von der bonnorange AöR in Rechnung gestellt. Juristische Schritte zur Klärung des vertragslosen Zustands behält sich die bonnorange AöR vor.



Die geplanten Umsatzerlöse PPK basieren daher auf einem noch nicht ausverhandelten Angebot.

II.2. Andere aktivierbare Eigenleistungen [nicht planbar]

II.3. Sonstige betriebliche Erträge

Für 2025 wurden +29 TEUR für den Verkauf von Fahrzeugen und Werkzeug geplant. Im Erfolgsplan 2024 war dieser Sachverhalt nicht abgebildet.

II.4. Materialaufwand

Der geplante Materialaufwand beträgt 6.848 TEUR, -896 TEUR weniger als im Plan 2024.

In der Untergruppe Roh-/ Hilfs- und Betriebsstoffe wurden -366 TEUR Kosten geplant, weil zu besseren Konditionen beschafft wird; ferner wurden in 2025 keine Kosten für die CO₂-Kompensation geplant, da die bonnorange AöR im "Strategischen Plan" aktiv in seine Klimaziele investiert.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sinken infolge geringerer Wartungskosten bei den Mietfahrzeugen sowie interner Prozessoptimierungen um -530 TEUR. Die Verwertungskosten für verschiedene Fraktionen, z. B. Bauschutt, sinken, weil die bonnorange AöR davon ausgeht, mehr Transporte in Eigenregie durchzuführen.

II.5. Personalaufwand

Der Personalaufwand erhöht sich um insgesamt +2.744 TEUR auf 32.872 TEUR. Gründe für die Kostensteigerung:

- Es wurde nach Abstimmung im KAV NW in diesem Plan eine 2%-Lohnsteigerung gegenüber 2024 angenommen (+0,5% i. V. z. Workshop am 28.06.2024).
- Der Personalbestand steigt per 31.12.2024 von insgesamt 496 Mitarbeitenden (zzgl. 3 Mitarbeitende im Überhang) um 5 Planstellen bei gleichzeitigem Wegfall einer 1 Planstelle auf insgesamt 500 (501) Mitarbeitende in 2025 (nicht gezählt wird das Organ Vorstand → siehe Stellenplan 2025 Fn. 3).
- Die 5 neuen Stellen betreffen 3 zusätzliche Müllwerker (um dem Ausfall von Touren entgegenzuwirken), 1 Leitung Stadtreinigung (vorher in Personalunion GBL 1 + 2) und 1 Stelle Sonderleistungen, Gebühren, Abladegenehmigungen



- (+ \approx 360 TEUR). Die 1 Stelle Online-Redakteurin in der E 9c TVöD entfällt durch interne Umorganisation.
- Der darüber hinausgehende weitere Anstieg bei den Personalkosten basiert auf der Annahme, dass ab 2025 alle Mitarbeitenden durchschnittlich länger bei der bonnorange AöR arbeitend geplant sind (+ ≈ 1.000 TEUR - "full people effect") sowie der Nachbesetzung der bestehenden Planstelle der Leitung Verwaltung (zuvor in Personalunion mit dem Vorstand geplant).
- Die unständigen Bezüge waren im Plan 2024 nicht vollständig dargestellt (+ ≈ 500 TEUR → siehe auch 1./2. Finanzbericht 2024).
- Das Heubeck Prognosegutachten zu Pensionen, Stand Juni 2024, wurde berücksichtig (+ ≈ 200 TEUR).

II.6. Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen steigen um +75 TEUR auf 3.907 TEUR.

Das zugrundeliegende Investitionsvolumen 2025 beträgt 7.576 TEUR (+1.802 TEUR → siehe dazu "IV Investitionsplan").

II.7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 9.697 TEUR steigen um +813 TEUR gegenüber dem Plan 2024.

Die Untergruppen sind differenziert zu betrachten:

Der <u>Betriebsaufwand</u> sinkt 2025 um -340 TEUR vor allem wegen des Wertstoffhofs an der Müllverbrennungsanlage auf 2.574 TEUR. Regelmäßige, nicht jährlich anfallende Wartungskosten für diesen Wertstoffhof wurden zuletzt mit 345 TEUR eingeplant; in 2025 sind keine entsprechenden Aufwände vorgesehen.

Der Verwaltungsaufwand wurde 2025 mit 5.011 TEUR budgetiert.

Die +1.460 TEUR Mehrkosten erklären sich vor allem durch strategische Projektkosten im "Strategischen Plan": "AWIKO-Konzept" (Projekt B1) und Mehrkosten "Digitalisierung und New Work 2025 ff" (Projekt B2) → siehe auch Ausführungen zu "Strategischer Plan".

Der Vertriebsaufwand mit 361 TEUR liegt auf Niveau des Vorjahres.



Die Aufwendung bei den <u>Beistandsleistungen</u> betragen 667 TEUR und sind mit -368 TEUR deutlich niedriger als in 2024. Die Planzahlen 2024 waren aufgrund der noch nicht vorliegenden Spitzabrechnung in 2023 als Planungsbasis zu hoch eingeschätzt worden.

Der übrige Aufwand mit 1.084 TEUR liegt in 2025 mit +71 TEUR leicht über dem Plan 2024, weil im Zuge von Arbeitsschutzmaßnahmen u.a. mehr Kosten für Dienst- und Schutzkleidung eingeplant wurden.

II.8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Nettoaufwand des Finanzergebnisses verbessert sich auf -101 TEUR (Vorjahr - 352 TEUR). Grund dafür sind für 2025 geplante Ertragszinsen in der ersten Jahreshälfte sowie geringere Kreditzinsen auf Darlehen von 3.944 TEUR im Wirtschaftsplan 2025 (Zinssatz basiert auf Auskunft der Stadt).

II.9. Planung "Brot & Butter" Basisgeschäft versus "Strategischer Plan"

Für das "Brot & Butter" Basisgeschäft werden 2025 insgesamt 50.139 TEUR konsumtiv und 5.620 TEUR investiv geplant.

Für die strategischen Projekte "<u>Strategischer Plan</u>" werden 2025 insgesamt 3.184 TEUR konsumtiv und 1.956 TEUR investiv angesetzt.

Konsumtiv fallen hier vor allem das Projekt B1 (Abfallwirtschaftskonzept) und das Projekt B2 ("Digitalisierung und New Work") ins Gewicht.

Exkurs:

Projekt B2 "Digitalisierung und New Work"

Mit der in 2023 angestoßenen IT-Transformation (Projekt B2) hat die bonnorange AöR das Fundament zur Hebung von Effektivitäts- und Effizienzschlüsseln gelegt. Diese sollen Potentiale bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, hin zur Klimaneutralität und der Erschließung ergänzender Geschäftsfelder freisetzen.

Die bonnorange AöR braucht eine trag- und zukunftsfähige IT-Landschaft, bestehend aus Infrastruktur und spezifischen Anwenderlösungen, und wird diese - kostenbewusst - in eine Cloud Umgebung übertragen.



Im Rahmen eines europaweiten Vergabeprozesses wurde ein Systemhaus identifiziert mit dem Ziel der Implementierung einer IT- Infrastruktur bis zum Ende des Jahres 2024.

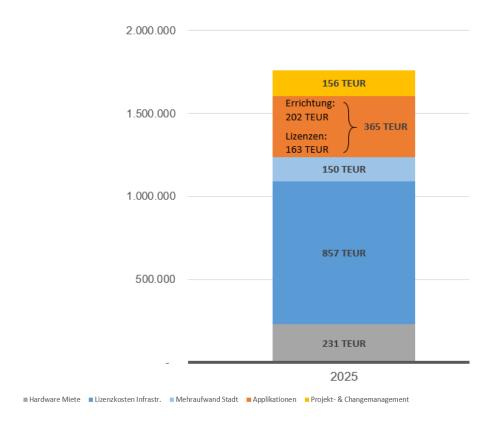
Für 2025 stehen nachfolgenden Ziele an:

- Erste fachbezogene und übergreifende Applikationen sind in die neue Systemumgebung integriert (z.B. digitaler Rekrutierungsprozesses und ein System zur Zeiterfassung und Urlaubsplanung).
- Ein ERP-System ist durch das interne Projektmanagement und externe Dienstleister ausgewählt und der Ausschreibungsprozess abgeschlossen; erste Systemtests werden initiiert, damit eine Parallelbetrieb starten kann.
- Mit der Datenmigration aus dem städtischen SAP in das Testsystem des ERP wird begonnen.
- Sichtung und Bewertung verschiedener Applikationen werden eingeleitet (insbesondere zu Telematik / GPS) samt Entscheidung und Ausschreibung für konkrete SaaS Anwendungen.

Die Gesamtausgaben für das IT-Projekt in Höhe von ≈ 1.759 TEUR im Wirtschaftsplan 2025 verteilen sich auf folgende Kostenblöcke: Lizenzkosten zur Infrastruktur, Einrichtung und Lizenzen der Fachanwendungen (Applikationen), gemietete Hardware sowie Projekt- und Changemanagement Aufwendungen. Ebenfalls berücksichtigt sind Mehraufwände für Beistandsleistungen bei Amt 10 in der Übergangsphase der Transition.



Übersicht 2025:



Im Wirtschaftsplan 2024 der bonnorange AöR waren bereits IT-Kosten in Höhe von 1.500 TEUR in der Gebührenkalkulation enthalten. Im aktuellen Wirtschaftsplan für 2025 erhöht sich dieser Betrag um +259 TEUR auf 1.759 TEUR, wodurch die Auswirkungen auf die weitere Gebührenentwicklung moderat ausfallen.



II. Übersicht:

Erfolgsplan in Sparten

VR VR 28.06.2024 17.11.2023

	in TEUR	Ist (JA)	Plan (WP)	Sparte übergr.	Sparte Werkstatt	Sparte Abfall	Sparte Stadtrein.	Plan	Differenz zum
	Bezeichnung	2023	2024	uborgi.	Womotatt	2025	Otaationi.		Plan 2024
а	Umsatzerlöse aus Umlagen	36.206-	43.261-			32.530-	12.033-	44.563-	1.302-
b	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	5.133-	6.094-		2.650-	910-	2.586-	6.145-	51-
С	sonstige Umsatzerlöse	3.442-	3.658-		57-	3.258-	164-	3.479-	179
	Umsatzerlöse	44.781-	53.013-		2.707-	36.697-	14.782-	54.187-	1.174-
	Andere aktivierbare Eigenleistungen	5-							
	Sonstige betriebliche Erträge	571-					29-	29-	29-
	Erlöse	45.357-	53.013-		2.707-	36.697-	14.811-	54.215-	1.202-
а	Aufwendungen für Roh-/Hilfs-/Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	2.113	2.608		783	902	557	2.242	366-
b	Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.996	5.136		1.555	1.609	1.442	4.606	530-
	Materialaufwand	6.108	7.744		2.338	2.511	1.999	6.848	896-
а	Löhne und Gehälter	21.561	23.324		1.706	13.120	10.622	25.447	2.123
b	Soziale Abgaben und Aufwendungen Altersversorgung und Unterstützung	7.258	6.804		491	3.910	3.023	7.424	620
	Personalaufwand	28.819	30.128		2.197	17.030	13.645	32.872	2.744
а	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	24	19		1	4	10	15	4-
b	Abschreibungen auf Sachanlagen	3.342	3.813		55	2.280	1.556	3.892	79
	bilanzielle Abschreibungen	3.366	3.831		56	2.284	1.566	3.907	75
а	Betriebsaufwand	1.651	2.914		176	1.534	863	2.574	340-
b	Verwaltungsaufwand	1.916	3.551	88	184	3.502	1.237	5.011	1.460
С	Vertriebsaufwand	110	370		12	271	78	361	9-
d	Beistandsleistungen	673	1.035		79	318	269	667	368-
е	Übriger Aufwand	1.133	1.014		183	529	373	1.084	71
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.484	8.884	88	634	6.154	2.821	9.697	813
	Aufwendungen	43.777	50.587	88	5.225	27.979	20.031	53.323	2.736
	Finanzergebnis	653-	352		7	51	43	101	251-
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	2.233-	2.074-	88	2.525	8.667-	5.263	791-	1.282
11.	internen Leistungsbeziehungen				2.576-	8.173	5.597-		
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	2.233-	2.074-	88	51-	494-	334-	791-	1.282
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	307	168			146		146	22-
	Sonstige Steuern	9	58		1	41	19	61	3
	Jahresüberschuss	1.917-	1.848-	88	50-	307-	315-	584-	1.264

Bemerkung: Rundungsfehler systembedingt



III. Mittelfristplan 2026 - 2029

Die Zahlen für die Mittelfristplanung 2026-2029 wurden auf Basis des Wissenstandes per Juli 2024 erhoben.

Im Jahr 2025 und 2026 ist der konsumtive Aufwand im "<u>Strategischen Plan</u>" durch Einführungskosten bei AWIKO (B1) und Digitalisierung (B2) hoch; ab 2027 gehen diese Einmalkosten zurück und die jährlichen Aufwände flachen ab, begleitet von fortlaufenden Unterhaltungs- und Lizenzkosten (v.a. für das Systemhaus und Anwenderlösungen (IT).

Anders stellt sich die Situation beim Finanzergebnis dar.

Bedingt durch den geplant steigenden Zinsaufwand, insbesondere aufgrund der zunehmenden Realisierung umfangreicher Bauprojekte (mehr Investitionen bedeuten höhere Kreditaufnahmen) sinkt der Jahresüberschuss stetig über die Jahre.

Für 2029 wird erstmals ein <u>Jahresfehlbetrag</u> von -135 TEUR erwartet.

Die bonnorange AöR hat die Möglichkeit, den Verlust mit Hilfe ihrer Gewinnrücklagen auszugleichen. Zeitgleich wird die bonnorange AöR aber auch anstreben, Kosten zu senken sowie weitere Erlösquellen zu erschließen (noch nicht initiierter Teil des "Strategischen Plans").

III.1. Planung "Brot & Butter" Basisgeschäft versus "Strategischer Plan"

Die Fortschreibung des "Brot & Butter" Basisgeschäfts berücksichtigt einen 2%-igen jährlichen Kostenanstieg durch Inflation- und TVöD-Lohn- und Gehaltsanpassungen.

Der "<u>Strategischen Plan</u>" weist dagegen eine konsumtive und investive Dynamik in Anlehnung an den Projektfortschritt aus (→ siehe hierzu angepasste PowerPoint-Präsentation vom 28.06.2024).

Projektübersicht:

"AWIKO" (B1)

Für die Jahre 2026 - 2029 werden insbesondere für die Einführung von Biofilter-Deckelbehältern + 5.365 TEUR konsumtive und + 2.610 TEUR investive Mittel geplant.



"Digitalisierung und New Work" (B2)

Für 2026 - 2029 werden über fünf Jahre insgesamt + 6.578 TEUR konsumtive Aufwände geplant. Nach dem "Projekt-Peak" im Jahr 2026 flachen die Kosten ab (s.o.).

"Nachhaltig steigender BgA-Überschuss (Betriebe gewerblicher Art)" (B3)

Für dieses Projekt wurden - Stand Juni 2024 - noch keine Zahlen ermittelt. Neue Umsätze werden als "Upside-Potential" betrachtet.

"Nachhaltiger Fuhrpark" (B4)

Für die Jahre 2026 - 2029 werden +316 TEUR konsumtive Mehrkosten für Elektrofahrzeuge und +2.085 TEUR höhere Investitionen i. R. von Aufpreisen auf Elektrofahrzeuge angenommen.

"Nachhaltige Infrastruktur" (B 5)

In diesem Projekt sind die Kosten und Ausgaben für den Neubau Lievelingsweg sowie den Neubau der zwei Wertstoffhöfe Innovationsdreieck und Beuel enthalten. In den Jahren 2026 - 2029 werden +2.828 TEUR konsumtiv geplant (v.a. Abschreibungen / Zinsen). Die Investitionen für diese Jahre belaufen sich auf +42.962 TEUR.

"PV Deponie" (B 6)

Dieses Projekt betrachtet die Möglichkeit, auf dem Grundstück der Mülldeponie Hersel eine Photovoltaikanlage zu bauen. Es handelt sich hier um einen künftigen selbständigen BgA.

Die damit verbundenen Investitionen, Erlöse und Aufwendungen wurden separat mit Hilfe externer Unterstützung ermittelt und finden sich in den Zahlen des Wirtschaftsplans 2025 noch nicht wieder.



III.2 Übersicht:

III. mittelfristiger Erfolgsplan VR VR 28.06.2024 17.11.2023

		in TEUR	Ist (JA)	Plan (WP)	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	а	Umsatzerlöse aus Umlagen	36.206-	43.261-	44.563-	46.444-	46.045-	46.702-	46.909-
	b	Umsatzerlöse Beistandsleistungen	5.133-	6.094-	6.145-	6.178-	6.247-	6.307-	6.367-
	С	sonstige Umsatzerlöse	3.442-	3.658-	3.479-	3.479-	3.479-	3.479-	3.479-
1.		Umsatzerlöse	44.781-	53.013-	54.187-	56.101-	55.771-	56.487-	56.755-
2.		Andere aktivierbare Eigenleistungen	5-						
3.		Sonstige betriebliche Erträge	571-		29-	71-	150-	130-	94-
		Erlöse	45.357-	53.013-	54.215-	56.172-	55.921-	56.617-	56.849-
	а	Aufwendungen für Roh-/Hilfs-/Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	2.113	2.608	2.242	2.242	2.242	2.242	2.242
	b	Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.996	5.136	4.606	4.606	4.609	4.613	4.616
4.		Materialaufwand	6.108	7.744	6.848	6.848	6.851	6.855	6.858
	а	Löhne und Gehälter	21.561	23.324	25.447	26.233	26.781	27.298	27.830
	b	Soziale Abgaben und Aufwendungen Altersversorgung und Unterstützung	7.258	6.804	7.424	7.657	7.812	7.960	8.111
5.		Personalaufwand	28.819	30.128	32.872	33.889	34.593	35.257	35.941
	а	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	24	19	15	13	9	5	2
	b	Abschreibungen auf Sachanlagen	3.342	3.813	3.892	4.028	4.118	4.503	4.569
6.		bilanzielle Abschreibungen	3.366	3.831	3.907	4.040	4.127	4.509	4.571
	а	Betriebsaufwand	1.651	2.914	2.574	2.574	2.574	2.574	2.243
	b	Verwaltungsaufwand	1.916	3.551	5.011	6.093	4.920	4.537	4.412
	С	Vertriebsaufwand	110	370	361	361	361	361	361
	d	Beistandsleistungen	673	1.035	667	667	667	667	667
	е	Übriger Aufwand	1.133	1.014	1.084	1.084	1.084	1.084	1.084
7.		Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.484	8.884	9.697	10.779	9.606	9.224	8.768
		Aufwendungen	43.777	50.587	53.323	55.556	55.178	55.844	56.139
8.		Finanzergebnis	653-	352	101	181	222	363	588
9.		Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Verrechnung	2.233-	2.074-	791-	435-	521-	409-	122-
10./	11.	internen Leistungsbeziehungen							
12.		Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nach Verrechnung	2.233-	2.074-	791-	435-	521-	409-	122-
13.		Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	307	168	146	196	196	196	196
14.		Sonstige Steuern	9	58	61	61	61	61	61
15.		Jahresüberschuss	1.917-	1.848-	584-	178-	264-	152-	135

Bemerkung: Rundungsfehler systembedingt



IV. Investitionsplan 2025 - 2029

	in TEUR	lst 2023	V-IST 2024*	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Erläuterungen der Maßnahme für 2025
A.	Grundstücke mit und ohne Bauten	1.265	1.295	1.527	1.255	6.350	8.192	11.690	16.515	
A1.	Weststraße Plankosten für Neubau/Nachtrag Klimaplan	0	0	o	0	0	0	0	0	
A2. A3.	Weststraße Neubau Lievelingsweg Plankosten für Neubau	8	129 310	90 500	185 300	300	0 642	1.020		Ladeinfrastruktur, Photovoltaik Teilnehmerwettbewerb und Energiekonzept Standort
A4.	Lievelingsweg Neubau	0	0	0	0	0	4.410	9.870		Neubau Lievelingsweg (Baumaßnahmen)
A5.	Lievelingsweg diverse Baumaßnahmen	215	181	200	100	100	170	200		Ertüchtigung Verwaltungsgehäude als auch
A7.	Hohe Str. Gebäudeertüchtigung	0	0	5	0	0	0	0	0	(Konzept Desinvestiton)
A9.	Streugutsilo Lievelingsweg	0	0	0	0	0	0	0	0	
A11.		933	415	595	475	600	600	600	0	Planung und Errichtung Duisdorf, Fertigstellung Beuel und andere Sammelstellen
A12.	Deponie Hersel	35	210	57	0	0	0	0	U	Konzept Prüfung und Planung Photovoltaik in Hersel erfolgt mit Tochterkonzern Bundesstadt Bonn
	neuer Betriebshof	0	0	0	0	0	0	0	150	Errichtung einer 3. Betriebsstätte bonnorange rechtsrheinisch
A14.	neuer Wertstoffhof	74	50	80	195	5.350	2.370	0	0	Planung und Errichtung neuer Wertstoffhof Innovationsdreieck "an der MVA"
С	Maschinen und maschinelle Anlagen	2.022	2.360	3.059	5.052	1.423	1.646	2.984	4.239	
C1.	KFZ Müllabfuhr	521	550	1.652	3.488	463	1.046	1.245	3.397	Neubeschaffung B+B und Klima
C2.	KFZ Straßenreinigung	1.486	1.587	1.218	1.423	779	600	1.740	842	Neubeschaffung B+B und Klima
C3.	KFZ GB 4 (FM + Werkstatt)	9	18	18	117	181	0	0	0	Störbehälteridentifikation und Telematik
C5.	Geräte der Müllabfuhr	0	154	30	0	0	0	0	0	
C6.	Geräte Straßenreinigung	6	51	15						
C7.	Winterdienst-Geräte	0	0	0	24					mobiles Salzsilo
C9.	Telematik für Fahrzeuge der Straßenreinigung	0	0	0	0					noch in der Pilot-Phase
D	Betriebs- und Geschäftsausstattung	895	1.533	1.189	1.269	2.133	1.352	694	709	
D2.	Müllgefäße	804	1.354	1.101	637	652	837	637	637	Abfallbehälter, Altpapier- und Unterflurcontainer, Pilzaufnahme
D3.	GWG der Verwaltung	0	0	0	0	0	0	0	0	
D4.	Ausz. über 800 der Verwaltung	16	64	6	0	0	0			Beschaffung Mobilar Verwaltung
D5.	GWG der Werkstatt	0	0	0	0	0	0	0		
D6.	Ausz. über 800 der Werkstatt	20	84	64	7	52	8	50	8	diverse Beschaffungen Werkstatt Beispiel: Werkstattwagen, Ölabscheider, Arbeitssicherheit
D12.		3	0	0	0	0	0	0		
	Software Abfallwirtschaft	8	0	0	625	1.429	451	7	7	diverse Beschaffungen Abfallwirtschaft
	Wertstoffcontainer für Containerstandpätze	0	0	0	0	0	56	0	57	
	Ausz. über 800 der Straßenreinigung	24	0	0						
	GWG der Abfallwirtschaft	0	0	0						
	Ausz. über 800 der Abfallwirtschaft	0	5	0						Messestand Abfallberatung
D19.	Software Verwaltung	20	26	18						
<u></u>	Summe	4.182	5.187	5.774	7.576	9.906	11.190	15.368	21.463	



V. Vermögensplan 2025 - 2029

in TEUR	Ist 2023	Plan 2024	Forecast 2 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Einnahmen								
Abschreibungen	3.366	3.830	3.572	3.989	4.123	4.210	4.591	4.653
Veräußerung durch Verkauf	309	0	94	28	71	150	130	94
Cash-Pool	892		1.906					
Anteilige Verwendung von Rückstellungen								
Anteilige Verwendung von Rücklagen	0		0	0				
Kreditaufnahme	0	2.329	0	3.944	6.097	7.216	11.032	17.101
Summe Einnahmen	4.567	6.159	5.572	7.961	10.291	11.576	15.753	21.848
Ausgaben								
Ausgaben für Investitionen	4.182	5.774	5.187	7.576	9.906	11.191	15.368	21.463
Tilgung von Krediten/Darlehen	385	385	385	385	385	385	385	385
Summe Ausgaben	4.567	6.159	5.572	7.961	10.291	11.576	15.753	21.848
Überdeckung / Unterdeckung	0	0	0	0	0	0	0	0



VI. Cockpit mit Umlage bonnorange

	ТОР		2025	2026	2027	2028	2029
Α	Operativer bonnorange Business Plan:	Σ konsumtiv	€ 50.138.465,35	€ 51.095.118,58	€ 51.649.485,04	€ 52.350.157,04	€ 52.474.651,48
	"Brot & Butter Geschäft"	Σ investiv	€ 5.620.200,00	€ 1.938.257,60	€ 2.248.658,44	€ 3.410.093,05	€ 3.122.433,86
	Basis für Gebührenrechnung Abfall*)		€ 30.313.840,77	€ 31.502.288,44	€ 31.775.320,62	€ 32.029.653,45	€ 31.996.473,35
	Veränd. Basis A (zu VJ)	_	(VJ nicht diff.)	3,9%	0,9%	0,8%	-0,1%
	Basis für Gebührenrechnung Straßenrein.*)		€ 10.260.982,30	€ 10.458.142,51	€ 10.559.992,10	€ 10.711.264,96	€ 10.761.569,91
	Veränd. Basis <u>S</u> (zu VJ)	_	(VJ nicht diff.)	1,9%	1,0%	1,4%	0,5%
В	Strategischer bonnorange Business Plan:	Σ konsumtiv	€ 3.184.467,65	€ 4.460.693,42	€ 3.468.016,96	€ 3.494.315,96	€ 3.663.934,52
	"Fortschrittlich in die Zukunft"	Σ investiv	€ 1.955.853,00	€ 7.967.724,00	€ 8.941.411,16	€ 11.958.044,62	€ 18.340.631,10
	Basis für Gebührenrechnung Abfall	7	€ 2.215.928,10	€ 2.526.490,45	€ 1.854.934,31	€ 2.061.600,89	€ 2.238.118,38
	Veränd. Basis A (zu VJ)	-	(VJ nicht diff.)	14.0%	-26.6%	11,1%	8.6%
	Basis für Gebührenrechnung Straßenrein.	_	€ 417.685,01	€ 584.749,70	€ 489.352.31	€ 511.994,55	€ 518.878,93
	Veränd. Basis S (zu VJ)		(VJ nicht diff.)	40,0%	-16,3%	4,6%	1,3%
		•					
В1	"Abfallwirtschaftskonzept (AWIKO)" 2025 ff.	Projektkosten	€ 1.214.507,00	€ 1.658.538,00	€ 969.644,00	€ 880.412,00	€ 914.943,20
		Abschreibg.	€ 7.187,50	€ 11.443,36	€ 180.262,68	€ 396.618,71	€ 352.874,95
		investiv	€ 689.953,00	€ 1.602.724,00	€ 500.338,00	€ -	€ 57.222,00
B 2	"Ökonomisch fortschrittlich":	Projektkosten	€ 1.759.329,00	€ 2.242.209,58	€ 1.700.764,77	€ 1.357.461,07	€ 1.278.210,29
	Digitalisierung & New Work 2025 ff.		€ 1.759.329,00	2.242.209,56	1.700.764,77	1.357.461,07	1.278.210,29
		Abschreibg.	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
		mir cour	· ·	-			-
В3	"Ökonomisch fortschrittlich": Nachhaltig steigender Jahres-BgA-Überschuß	konsumtiv	€ -	€ -	€ -	€ .	€ -
	Nacinially stellgender James-ByA-Oberschus	investiv	€ -	€ -	€ -	€ .	€ -
B 4	"Ökologisch fortschrittlich":	Projektkosten	€ (1.929,47)	€ (1.929,47)	€ (1.895,58)	€ (10.339,16)	€ (20.598,19)
	Nachhaltiger Fuhrpark 2025 ff. (Werte nach VR-Sitzung vom 28.06.2024 aktualisiert)	Abschreibg.	€ 20.690,28	€ 20.690,28	€ 26.824,42	€ 69.546,67	€ 233.687,58
	(Westernach Vicolating Voll 20.00.2024 andalisiest)	investiv	€ 20.090,28 € 65.900,00	€ 20.090,28	€ 49.073,16	€ 268.044,62	€ 1.768.409,10
		IIIVESTIV	€ 65.900,00	e .	49.073,10	208.044,02	1.766.409,10
B 5	"Ökologisch fortschrittlich": Nachhaltige Infrastruktur 2025ff.	Projektkosten	€ -	€ 155.000,00	€ 212.300,00	€ 262.300,00	€ 192.300,00
	Nacimange init astruktur 2023ir.	Abschreibg.	€ 184.683,33	€ 374.741,67	€ 380.116,67	€ 538.316,67	€ 712.516,69
		investiv	€ 1.200.000,00	€ 6.365.000,00	€ 8.392.000,00	€ 11.690.000,00	€ 16.515.000,00
В6	"Ökologisch fortschrittlich":	Droinktkoot	€ -	€ .	€ .	€ .	€ .
	PV Deponie 2025ff.	Projektkosten Abschreiba.		-	-	<u> </u>	-
		investiv	€ .	€ -	€ .	€ .	€ .
		,	1				
	Basis für Gebühren Abfall gesamt		€ 32.529.768,87	€ 34.028.778,89	€ 33.630.254,93	€ 34.091.254,34	€ 34.234.591,73
	Σ Veränderung gebührenfähige Umlage A		3,7%	4,6%	-1,2%	1,4%	0,4%
	Basis für Gebühren Straßenrein. gesamt		€ 10.678.667,31	€ 11.042.892,21	€ 11.049.344,41	€ 11.223.259,51	€ 11.280.448,84
	Σ Veränderung gebührenfähige Umlage S		4,7%	3,4%	0,1%	1,6%	0,5%



VII. Stellenplan 2025

			2024		20:	25
		Plan-	davon	davon	Plan-	davon
		stellen	besetzt lt.	besetzt Ist	stellen	besetzt
	Stellenwerte	(pro Kopf	Planung	30.06.2024	(pro Kopf	lt.
		eine	(Jahr)	FTE	eine	Planung*
		Stelle)	FTE		Stelle)	(Jahr)
						FTE
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag***	1,00	1 '	1,00	1,00	1,00
2	EG 15	1,00		0,00	1,00	1,00
3	EG 14	1,00			3,00	2,82
4	EG 13	5,00	4,82	1,82	4,00	4,00
5	EG 12	6,00	1 '	,	8,00	7,77
6	EG 11	12,00			12,00	10,64
7	EG 10	10,00		3,88	9,00	6,88
8	EG 9a	22,00		14,87	26,00	
9	EG 9b	4,00	1	·	3,00	2,50
10	EG 9c	4,00			4,00	3,87
11	EG8	23,00	1		20,00	19,51
12	EG7	25,00	1		24,00	23,78
13	EG 6	33,00			35,00	
14	EG 5	77,00	· '	,	72,00	68,88
15	EG 4	140,00			145,00	142,64
16	EG3	126,00			125,00	123,00
17	EG 2	0,00	· '	· · · · · ·	0,00	0,00
18	EG 1	0,00			0,00	0,00
19	Summe Beschäftigte	490,00	481,89	455,61	492,00	478,31
	<u>Beamte</u>					
20	A 16	1,00			1,00	1,00
21	A 15	0,00			0,00	
22	A 14	1,00	,		1,00	1,00
23	A 13 L2E1	2,00			2,00	2,00
24	A 13 L2E2	0,00			0,00	0,00
25	A 12	1,00			1,00	0,43
26	A 11	1,00		0,85	1,00	1,00
27	A 10	1,00	1 '	1,00	1,00	1,00
28	A 9 L1E2	1,00		1,00	1,00	1,00
29	A 9 m.D.	0,00		0,00	0,00	0,00
30	A 8 A 7	1,00		1,00	1,00	1,00
31		0,00		0,00	0,00	0,00
32 33	A 6 Summe Beamte	0,00 9,00			0,00 9,00	0,00 8,42
34	Summe Mitarbeiter	499**	490,28	463,87	501,00	486,73
34	Summe wittarbeiter	499""	490,28	403,87	501,00	400,73
				1		1

^{*} Hier dargestellt ist die Besetzung entsprechend der Arbeitszeit. Die Besetzung der Stellen erfolgt teilweise unterjährig; es sind nicht alle Stellen zum 01.01.2025 mit einer/einem Mitarbeiter*in besetzt.

2,00

9,00

9,00

5,00

5,00

35 Auszubildende

^{**}Abzüglich 3 zusätzlicher besetzter E 4 Stellen Müllwerker, die zum Einsatz für dauerkranke Mitarbeiter eingestellt worden sind. Diese Stellen fallen weg, sobald diese MA auf frei werdenden Stellen (Rente, Kündigung) umgesetzt werden können.

^{***} Sondervertrag = Vorstand; dieser wird hier aufgeführt, wird aber bei der Summe Mitarbeiter abgezogen, da Vorstand als Organ nicht mitzählt.

^{****} Die bonnorange AöR kommt ihrer Ausbildungspflicht verstärkt nach.



Stellenplan 2025 bonnorange AöR – Übergreifend

			2024		20:	25
		Plan-	davon	davon	Plan-	davon
	Stellenwerte	stellen	besetzt	besetzt	stellen	besetzt
	0.0	Stollori	lt.	Ist	Stollori	lt.
			Planung	101		Planung
	1	2	3	4	5	6
	Beschäftigte	_	-		-	
1	Sondervertrag	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
2	EG 15	1,00	-		1,00	-
3	EG 14	1,00	1,00		2,00	-
4	EG 13	3,00			2,00	-
5	EG 12	4,00			4,00	
6	EG 11	11,00	-	-	-	
7	EG 10	7,00			7,00	
8	EG 9a	4,00			5,00	
9	EG 9b	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00
10	EG 9c	3,00	2,87	2,87	3,00	
11	EG 8	10,00	9,00		8,00	
12	EG7	1,00			1,00	
13	EG 6	2,00	1,64	2,64	3,00	2,64
14	EG 5	13,00	11,87	10,13	12,00	10,14
15	EG 4	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00
16	EG3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	EG 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	EG1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Summe Beschäftigte	67,00	61,10	56,08	66,00	60,28
	<u>Beamte</u>					
20	A 16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	A 14	1,00	1,00	1,00	1,00	
23	A 13 L2E1	2,00	2,00	1,98	2,00	2,00
24	A 13 L2E2	0,00	0,00	0,00	0,00	
25	A 12	1,00	0,39		1,00	
26	A 11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	A 10	1,00	1,00	1,00	1,00	-
28	A 9 L1E2	0,00	0,00	0,00	0,00	-
29	A 9 m.D.	0,00	0,00	0,00	0,00	
30	A 8	0,00	0,00	0,00	0,00	
31	A 7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	A 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Summe Beamte	5,00	4,39	4,40	5,00	-
34	Summe Mitarbeiter	72,00	65,49	60,47	71,00	64,70
35	Auszubildende	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
აე	Auszublidende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Stellenplan 2025 bonnorange AöR – Abfallwirtschaft (inkl. DSD)

			2024		202	25
		Plan-	davon	davon	Plan-	davon
	Stellenwerte	stellen	besetzt	besetzt	stellen	besetzt
			lt.	lst		lt.
			Planung			Planung
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	EG 15	0,00	0,00	0,00	0,00	•
3	EG 14	0,00	0,00	0,00	0,00	· ·
4	EG 13	1,00	1,00	0,00	1,00	•
5	EG 12	1,00	1,00	1	3,00	· ·
6	EG 11	1,00	1,00	0,00	0,00	-
7	EG 10	3,00	2,00	0,50	-	
8	EG 9a	3,00	3,00	3,00	5,00	
9	EG 9b	0,00	0,00	0,00	0,00	· ·
10	EG 9c	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
11	EG 8	3,00	3,00	4,00	3,00	
12	EG 7	0,00	0,00	0,00	0,00	
13	EG 6	21,00	21,00	21,00	23,00	-
14	EG 5	40,00	40,00	36,74	36,00	
15	EG 4	133,00	133,00	1	-	· ·
16	EG 3	2,00	1,64	0,00	0,00	0,00
17	EG 2	0,00	0,00	0,00	0,00	•
18	EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Summe Beschäftigte	209,00	207,64	201,88	213,00	210,38
	Beamte A 10	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00
20	A 16	1,00	1,00	1,00	-	· ·
21	A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	A 14	0,00	0,00		0,00	
23	A 13 L2E1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	A 13 L2E2	0,00	0,00	0,00	0,00	· ·
25	A 12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	A 11	0,00	0,00	0,00	0,00	-
27	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	A 9 L1E2	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
29	A 9 m.D.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	A 8	1,00	1,00	1,00	1,00	· ·
31	A 7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	A 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 34	Summe Beamte Summe Mitarbeiter	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
	Summe wind belief	212,00	210,64	204,88	216,00	213,38
35	Auszubildende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Stellenplan 2025 bonnorange AöR – Stadtreinigung

			2024		202	25
		Plan-	davon	davon	Plan-	davon
	Stellenwerte	stellen	besetzt	besetzt	stellen	besetzt
			lt.	lst		lt.
			Planung			Planung
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	EG 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	EG 14	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00
4	EG 13	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
5	EG 12	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
6	EG 11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	EG 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	EG 9a	13,00	12,87	4,87	13,00	12,87
9	EG 9b	2,00	2,00	2,00	2,00	1,50
10	EG 9c	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	EG 8	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
12	EG7	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
13	EG 6	8,00	7,50	5,00	7,00	6,50
14	EG 5	24,00	24,00	24,00	24,00	23,00
15	EG 4	2,00	2,00	0,00	1,00	0,00
16	EG3	124,00	124,00	125,00	125,00	123,00
17	EG 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Summe Beschäftigte	187,00	186,37	174,87	187,00	181,87
	<u>Beamte</u>					
20	A 16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	A 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	A 13 L2E1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	A 13 L2E2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	A 12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	A 11	1,00	1,00	0,85	1,00	1,00
27	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	A 9 L1E2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	A 9 m.D.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	A 8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	A7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	A 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Summe Beamte	1,00	1,00	0,85	1,00	1,00
34	Summe Mitarbeiter	188,00	187,37	175,73	188,00	182,87
	<u> </u>					
35	Auszubildende	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Stellenplan 2025 bonnorange AöR – Werkstatt

		2024			2025	
		Plan-	davon	davon	Plan-	davon
	Stellenwerte	stellen	besetzt	besetzt	stellen	besetzt
			lt.	lst		lt.
			Planung			Planung
	1	2	3	4	5	6
	<u>Beschäftigte</u>					
1	Sondervertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	EG 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	EG 14	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	EG 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	EG 12	0,00	0,00		0,00	
6	EG 11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	EG 10	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	EG 9a	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00
9	EG 9b	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
10	EG 9c	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	EG 8	4,00	4,00	3,00	-	
12	EG 7	18,00	17,78	The state of the s	17,00	16,78
13	EG 6	2,00	2,00	2,00	2,00	
14	EG 5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	EG 4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	EG3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	EG 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	EG 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Summe Beschäftigte	27,00	26,78	22,78	26,00	25,78
	<u>Beamte</u>					
20	A 16	0,00	0,00	0,00	0,00	
21	A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	A 14	0,00	0,00			
23	A 13 L2E1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	A 13 L2E2	0,00	0,00	0,00	0,00	
25	A 12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	A 11	0,00	0,00	0,00	0,00	
27	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	A 9 L1E2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	A 9 m.D.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	A 8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	A 7	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	A 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Summe Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Summe Mitarbeiter	24,00	26,78	22,78	26,00	25,78
35	Auszubildende	5,00	5,00	2,00	9,00	9,00



Erläuterungen zum Stellenplan 2025

Ifd Nummer	Kostenstelle	Stellen- nummer	Stelleninhalt	Stelleninhalt neu	Sparte	Stellen- wert
2	702805	211301, 211302, 211303 (NEU)		Müllwerker	A	E4
3	702821	200026 (NEU)		Sonderleistungen, Gebühren, Abladegenehmigungen	А	E 8
4	703812	200000 (NEU)	GBL 1 - Straßenreinigung & Winterdienst	GBL 1 Stadtreinigung	S	E 14
6	700802	000080	Online Redakteur*in	ENTFÄLLT	Ü	E 9c

Mit Wegfall der Stelle 000080 wird derzeit keine Stelle für die ehemalige Stelleninhaberin der Stelleninhaberin 001064 (durchgehend in Elternzeit) vorgehalten. Es wird davon ausgegangen, dass das Arbeitsverhältnis nach der Elternzeit endet.



Stellenwerte 2025 - Höher-/Umgruppierungen

Stellen- nummer	Stelleninhalt	Stelleninhalt neu	Stellenwert 2024	Anteil Stelle	Vermerke	Besetzung mit Bes/Entgr. 2024	Stellenwert korrektur 2025	Besetzung mit Anteil 2024
001010	Sachgebietsleitung Personal und Organisation		E 13	1	32 Std.	E 13	E 14	0,82
001022	Mitarbeit IT		E 8	1		E 7	E 7	1
000020	Assistenz	Referentin Vorstand	E 8	1	Besetzung ab 01.08.2024	E 9c	E 9c	1
001025	Vorbereitende Buchhaltung	Bilanzbuchhaltung	E 8	1			E10	
211300	Sachgebietsleitung Wertstoffhöfe		E 11	1		E 12	E 12	1
001046	Sachbearbeiter*in Umweltbildung		E 10	1		E 11	E 11	0,5
001066	Sachbearbeiter*in Umweltbildung		E 10	1		E 11	E 11	1
210025	Sonderaufgaben Abfallwirtschaft	Sachbearbeitung Müllgefäß verwaltung	E 6	1	29 Std.	E 8	E 8	0,74
211138	Mitarbeiter*in in operativer Qualitätssicherung mit Kraftfahrertätigkeit in der Abfallwirtschaft		E 5	1		E 6	E 7	1
211291	Mitarbeiter*in an qualifzierter Grünschnittannahmestelle (GAS)		E 3	1		E 4	E 4	1
211292	Mitarbeiter*in an qualifzierter Grünschnittannahmestelle (GAS)		E 3	1	25 Std.	E 3	E 4	0,64
211293	Mitarbeiter*in an qualifzierter Grünschnittannahmestelle (GAS)		E 3	1			E 4	
100120	Schlosser*in	Leitung Schlosserei	E 7	1		E 7	E9a	1
100114	Annahme Kleingeräte		E 7	1		E 7	E 8	1

Anlage 1

Unternehmenssatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) vom 30.11.2012

Verzeichnis der Änderungen

Satzung vom	in Kraft getreten am	Änderungen
17.12.2015 (ABI. S. 1667)	01.01.2016	§§ 1, 2, 8
17.12.2019 (ABI. S. 1116)	01.01.2020	§§ 2, 9
16.12.2022 (ABI. S. 576)	01.01.2023	§ 2
		§§ 2, 5, 12

Unternehmenssatzung vom 30.11.2012

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW, S. 688) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 15. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- 1) Die bonnorange Anstalt des öffentlichen Rechts (bonnorange AöR) ist eine selbständige Einrichtung der Bundesstadt Bonn in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Die Anstalt wird durch die Umwandlung des bestehenden optimierten Regiebetriebs in Gestalt des "Leistungszentrums Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft" gemäß § 114a Abs. 1 Satz 1 GO NRW nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Die Anstalt tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Bundesstadt Bonn "Leistungszentrum Amt für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft" ein, soweit sie sich aus den nach § 2 auf die Anstalt übertragenen Aufgabenbereichen ergeben. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen "bonnorange" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Bundesstadt Bonn.
- 4) Das Stammkapital beträgt 7.000.000,00 Euro.
- 5) Die bonnorange AöR führt ein Dienstsiegel, dessen Abdruck als Anlage der Satzung beigefügt ist. In dem Dienstsiegel ist das Wappen der Bundesstadt Bonn mit der Umschrift "bonnorange Anstalt des öffentlichen Rechts" versehen.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

- 1) Die Anstalt übernimmt folgende, auf sie übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW):
 - die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Stadt Bonn nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes für den Bereich der ihr übertragenen Aufgaben und folgenden Maßnahmen:
 - a) Insoweit überträgt die Bundesstadt Bonn der Anstalt die ihr gemäß §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Be- wirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBI I S. 212) i.V.m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegenden Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.
 - b) Dies gilt nicht für die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle und Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG und die Sickerwasserreinigung der Deponie, da diese Entsorgungsaufgaben bereits gemäß § 4 Abs. 2 a) der Satzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation auf den Zweckverband übertragen worden sind.

- c) Weiterhin hat die Bundesstadt Bonn die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 und 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG aufschiebend bedingt zum 01. Januar 2016, 0.00 Uhr auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation übertragen, § 4 Abs. 2 a) cc) Zweckverbandssatzung. Somit gilt die Übertragung für diese Aufgabe auf die AöR nur bis zum Eintritt der Bedingung.
- die Straßenreinigung und den Winterdienst im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), in der derzeit gültigen Fassung.
- 3. die der Bundesstadt Bonn obliegende Reinigungspflicht der Gehwege mit Ausnahme des Winterdiensts vor den Liegenschaften der Bundesstadt Bonn.
- 2) Der Anstalt wird zudem der Betrieb der der Abfallwirtschaft, der Straßenreinigung und dem Winterdienst dienenden Werkstatt übertragen.
- 3) Die Anstalt kann weitere Aufgaben der Bundesstadt Bonn wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn übertragen werden.
- 4) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, soweit sie mit den Anstaltszwecken vereinbar sind und mit diesen unmittelbar in Zusammenhang stehen.
- 5) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt unter den Voraussetzungen des § 114 a Abs. 4 GO NRW an Unternehmen beteiligen und eigene Unternehmen gründen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte aus § 114 a Abs. 7 Nummer 2 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.
- 6) Die Anstalt kann sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben an Arbeitsgemeinschaften und an Zweckverbänden beteiligen (kommunale Gemeinschaftsarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der jeweils gültigen Fassung).
- 7) Bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben ist die Anstalt bestrebt, die Vorgaben aus dem Klimaplan 2035 der Bundesstadt Bonn umzusetzen, soweit dies durch eine eigene Finanzierung gesichert ist.

§ 3 Gesamtrechtsnachfolge

Das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, wie es sich aus der Eröffnungsbilanz der Anstalt ergibt und im Einzelnen in Anhang 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt ist, geht zum 01.01.2013 im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Bundesstadt Bonn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Kommunalunternehmen über. Insoweit im Rahmen der Aufgabenübertragung die Übernahme von weiterem beweglichen und unbeweglichen Vermögen zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich sein sollte, gilt dies als mit übergegangen.

§ 4 Kompetenzen der Anstalt

- 1) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Bundesstadt Bonn
 - 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und
 - 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungs- zwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechte des Rates der Bundesstadt Bonn aus § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

- 2) Das Recht, für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete Gebühren nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, zu erheben, verbleibt bei der Bundesstadt Bonn.
 - 3) Die Anstalt ist Dienstherr der Bediensteten sowie der Beamtinnen und Beamten des Unternehmens. Sie kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.
- 4) Für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen durch die Anstalt gilt § 8 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung KUV) vom 24. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung. Die Anstalt gibt sich eine Beschaffungsordnung.
- 5) Die Anstalt kann zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben gemäß § 2 die Bundesstadt Bonn als Verwaltungshelfer im Rahmen von Beistandsleistungen gegen eine angemessene Vergütung gemäß § 13 KUV in Anspruch nehmen. Art und Umfang der konkreten Ausgestaltung der Beistandsleistungen sind in separaten Vereinbarungen zu konkretisieren. Die Verantwortung der Anstalt für die Wahrnehmung der im Rahmen des Anstaltszwecks übernommenen Aufgaben bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe

- 1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 6)
 - der Verwaltungsrat (§ 7).
- 2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Bundesstadt Bonn.
- 3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW sowie die Geheimhaltungsvorschrift des § 30 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2) Die Bestellung des Vertreters/der Vertreterin bzw. der Vertreter des Vorstandes erfolgt durch den Verwaltungsrat.
- 3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 4) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten

- und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat sowie der Beteiligungsverwaltung der Bundesstadt Bonn vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesstadt Bonn haben können, sind sie, der Rat der Bundesstadt Bonn und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
 - 8) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten sowie Auszubildenden einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan sowie der eventuell bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. Mitglieder können sein: Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder des Personalrats der Bundesstadt Bonn. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.
- Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der/die für den Geschäftsbereich der der Anstalt nach §
 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zuständige Beigeordnete der Bundesstadt Bonn.
- 3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die Wahl eines Personalratsmitglieds der Bundesstadt Bonn und dessen Vertreters oder Vertreterin erfolgt auf Vorschlag der Personalvertretung der Bundesstadt Bonn.
- 4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Amtszeit des Personalratsmit- glieds endet mit dem Ende der Wahlzeit des Personalrats bzw. dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Personalrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Der Verwaltungsrat hat der Bundesstadt Bonn auf Verlangen Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. im Vertretungsfall deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für die Teilnahme an dessen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des 1 1/2-fachen der Überstundenvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVÖD je angefangene Stunde sowie Verdienstausfall entsprechend den für die Mitglieder des Rates der Bundesstadt Bonn geltenden Bestimmungen.
- 7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1),
 - 2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
 - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans und der Stellenübersicht sowie des Jahresabschlusses,
 - 4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmer,
 - 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - 6. die Ergebnisverwendung,
 - 7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW,
 - 8. den Erlass der Beschaffungsordnung,
 - 9. den Erlass der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 7),
 - 10. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 - 11. die Entlastung des Vorstandes,
 - 12. die Bestellung des Vertreters/der Vertreterin bzw. der Vertreter des Vorstandes,
 - 13. das Abfallwirtschaftskonzept,
 - 14. die Zustimmung zum Abschluss von Vereinbarungen der Anstalt mit der Bundesstadt Bonn (§ 4 Abs. 4),
 - 15. die Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - 16. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit bei diesen Geschäften im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
 - 17. freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten und Gewährung von Darlehen an verbundene Unternehmen -, Verzicht auf Ansprüche, soweit bei diesen Geschäften im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegender Betrag überschritten wird,
 - 18. andere Rechtsgeschäfte, soweit sie von besonderer Bedeutung sind und nicht regelmäßig wiederkehren. Ein Rechtsgeschäft von besonderer Bedeutung liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um eine Beschaffung oder eine Einzelmaßnahme handelt, die innerhalb des Budgets des Wirtschaftsplanes einen Rahmen von 100.000 Euro übersteigt und nicht bereits im Rahmen der Abstimmung zum Wirtschaftsplan genehmigt wurde. Eine gesonderte Genehmigung ist dann erforderlich, wenn Investitionen/Einzelmaßnahmen außerhalb des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Budgets liegen. Bei Budgetüberschreitungen, die 10 % des gesamten Planansatzes der Sparte überschreiten, muss der Vorstand eine detaillierte Prüfung der Budgetüberschreitung inklusive Maßnahmenplan zur Verhinderung weiterer Überschreitungen vorlegen, und sich dies durch den Verwaltungsrat genehmigen lassen. Wesentliche Einzelvorhaben müssen bei der Genehmigung der Überschreitung aufgeführt sein. Sodann kann der Vorstand den genehmigten erweiterten Budgetrahmen wieder im Rahmen der obigen Regelungen nutzen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen resultieren.
 - Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.
 - 19. Mehrausgaben gemäß § 12 Abs. 5,
 - 20. die Beteiligung an Zweckverbänden.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Bundesstadt Bonn und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2, 7, 13 und 20 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Bundesstadt Bonn.

- 4) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten.
- 5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- 6) Zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in den Organen eines Zweckverbandes bestellt der Verwaltungsrat den oder die Vertreter.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung wird in digitaler Form sowie auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitglieds an dieses in Papierform zugestellt. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Aus besonderem Grund kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung ausschließen. Ein besonderer Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
 - Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- 7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- 8) In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates auf Antrag des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.
- 9) Der Vorstand sowie Vertreterinnen oder Vertreter der mit den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung betrauten Organisationseinheit der Bundesstadt Bonn sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

§ 10 Verpflichtungserklärung

- Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der bonnorange AöR durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
 - 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung" andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 11 Finanzierung der Anstalt öffentlichen Rechts

- 1) Die Stadt stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd und rechtskonform erfüllen kann.
- 2) Die bonnorange AöR erhält zur Finanzierung der ihr von der Bundesstadt Bonn übertragenen Aufgaben eine Umlage von der Bundesstadt Bonn, die jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung festzulegen ist. Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 1 und 2 anfallen. Die Kalkulation der Umlage erfolgt öffentlich-rechtlich entsprechend den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. Seite 712/SGV. NRW., Seite 610) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) In den nach § 4 Abs. 5 abzuschließenden Vereinbarungen zwischen der Anstalt und der Bundesstadt Bonn über Beistandsleistungen im Rahmen der Verwaltungshilfe vereinbaren diese zur Wahrnehmung der Aufgaben einen angemessenen Ausgleich der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.
- Soweit die Anstalt die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, die nicht durch eine Umlage nach Abs. 2 oder im Rahmen eines angemessenen Ausgleichs nach Abs.
 gedeckt werden können, erhebt die Anstalt gegenüber der Stadt Bonn eine weitere Ausgleichszahlung.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Beteiligungsverwaltung der Bundesstadt Bonn zuzuleiten.
- 3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO NRW. Der Jahresabschluss der Anstalt wird nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die §§ 289 bis 289 f des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunter- nehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2. Dies sind:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Anstalt während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 4) Das Rechnungsprüfungsamt der Bundesstadt Bonn ist berechtigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat der Bundesstadt Bonn vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist das Rechnungsprüfungsamt befugt, Bücher, Belege, sowie alle sonstigen Geschäftsunterlagen der Anstalt einzusehen, bzw. diese anzufordern. Von Seiten der Anstalt sind dem Rechnungsprüfungsamt dabei alle für die Prüfung notwendigen Informationen und Auskünfte zu geben.
- 5) Im Übrigen sind für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung die Vorschriften über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung KUV) anzuwenden (§§ 10 27 KUV NRW). § 83 GO NRW ist sinngemäß anzuwenden. Mehrausgaben des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschritten werden.
- 6) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts fällt das Anstaltsvermögen der Bundesstadt Bonn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu.

§ 15 Inkrafttreten / Personalüberleitung / Vermögensübergang

- Die Anstalt entsteht am 06.12.2012. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenwahrnehmung der nach § 2 auf die Anstalt übertragenen Aufgaben noch durch die Bundesstadt Bonn selbst bzw. durch beauftragte Unternehmen auf deren Kosten.
- 2) Die Überleitung der Beschäftigten und Beamten gemäß der Überleitungsvereinbarung vom 24. bzw. 30.08.2012 erfolgt zum 01.01.2013, frühestens jedoch mit Entstehen der Anstalt.
- 3) Für den Übergang des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gilt § 3.

Die vorstehende Unternehmenssatzung für die bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts der Bezirksregierung als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 31.10.2012 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Anlage 1

Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn geltend gemacht werden.

Bonn, den 30. November 2012

gez. J. Nimptsch Oberbürgermeister

